

Marktgemeinde Gresten – Richtlinien für die Vergabe von Fördermittel / Subventionen
(Förderrichtlinie) im Bereich

- Soziales
- Sport
- Kultur

Gender – Hinweis:

Im Sinne der besseren Lesbarkeit der Texte wurde von uns entweder die männliche oder die weibliche Form von personenbezogenen Hauptwörtern gewählt. Dies impliziert keinesfalls eine Benachteiligung des jeweils anderen Geschlechts. Frauen und Männer mögen sich vom Inhalt dieser „Förderrichtlinie“ gleichermaßen angesprochen fühlen.

1- Förderungswerber

1.1. Förderungswerber können sein:

Vereine (müssen im ZVR eingetragen sein)

Personengruppen ohne Vereinscharakter

Einzelpersonen

1.2. *Die Förderungswerber müssen ihren Sitz und hauptsächlichen Wirkungsbereich im Gebiet der Marktgemeinde Gresten haben und das zu fördernde Projekt im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Gresten verwirklicht werden.*

1.3 *Die Tätigkeit der Förderungswerber muss auf dem Gebiet des Sports, der Kultur, der sozialen Wohlfahrt sowie der Gemeinschaftspflege, oder im Interesse der Marktgemeinde Gresten und ihrer Bürger liegen.*

1.4 *Der bloße Wohnsitz oder die Zugehörigkeit zu einem in der Marktgemeinde Gresten situierten Verein oder einer Personengruppe allein begründet keine Förderwürdigkeit. Stehen andere Fördermittel als jene der Marktgemeinde (auch) zur Verfügung oder wurden solche gewährt, gilt das Gebot der Förderteilung.*

1.5 *Ausnahmen von den nach Abs. 1.1 – 1.4 erforderlichen Bedingungen können mit Gemeinderatsbeschluss gewährt werden, wenn das Projekt nach Art oder Umfang oder seiner gemeinschaftsdienlichen Umsetzung für die Bürger der Marktgemeinde Gresten von besonderem Interesse ist.*

2 - Arten der Förderung

Die Förderung erfolgt in Form

a; *einer nicht rückzahlbaren monetären Förderung*

b; *als Sachleistung*

c; *als Darlehenszuschuss*

3 – Förderungszweck

Förderungen können gewährt werden für

a; *Unterstützung der laufenden Tätigkeit (Verwaltungssubventionen).*

b; *einmalige Anschaffungen größeren Umfangs, die zur Aufrechterhaltung der Tätigkeit des Förderungswerbers erforderlich sind*

c; *für regionale Veranstaltungen*

d; *die Durchführung von überregionalen Veranstaltungen wie Meisterschaften und Veranstaltungen mit internationaler Beteiligung (Veranstaltungssubventionen).*

4 – Erfordernisse

a; *Die im Punkt 1 genannten Förderungswerber haben ein Ansuchen um Gewährung einer Förderung nach diesen Richtlinien für das laufende Jahr bis spätestens 6 Wochen nach Projektdurchführung bei der Marktgemeinde Gresten (Einlaufstempel) einzubringen.*

b; *Eine Ausnahme von der in lit. a angegebenen Frist zur Einreichung eines Förderungsansuchens kann in begründeten Einzelfällen durch den Gemeinderat bewilligt werden.*

c; *Eine Förderung kann nur dann erfolgen, wenn der Förderungswerber seinen Verpflichtungen der Marktgemeinde Gresten gegenüber nachkommt / nachgekommen ist.*

4.1 *Dem Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien ist bei zuschließen:*

a; *ein Bericht über die Tätigkeit des letzten Jahres, aus dem die Förderungswürdigkeit zu ersehen ist.*

b; *ein Kostenvoranschlag bzw. eine Kostenzusammenstellung über die geplanten Aufwendungen und die Finanzierung derselben.*

c; *Auf Verlangen der Marktgemeinde ist die widmungsgemäße Verwendung der zuerkannten Förderung nachzuweisen.*

4.3 *Bei durch die Marktgemeinde Gresten geförderten Veranstaltungen ist auf Plakaten und Einladungen das Logo der Marktgemeinde – mit der Beifügung „unterstützt durch“ - zu verwenden.*

5 - Verfahren

5.1 *Förderungen nach diesen Richtlinien bewilligt grundsätzlich der Gemeinderat der Marktgemeinde Gresten über Vorschlag des Fach-Ausschusses*

5.2 *Über die Bewilligung oder Ablehnung einer Förderung erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, welche im Falle einer Ablehnung die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.*

- 5.3 *Dem Förderungswerber (Punkt 1) entsteht kein Rechtsanspruch auf Förderung.*
- 5.4 *Gegen die zustimmende oder ablehnende Erledigung des Förderungsansuchens ist kein Rechtsmittel zulässig.*

6 - Umfang der Förderung

- 6.1 *Die Förderungsmittel werden von der Marktgemeinde Gresten als Trägerin von Privatrechten zur Verfügung gestellt und ist ihr Umfang durch Beschlussfassung des Voranschlages und Nachtragsvoranschlages festgelegt.*
- 6.2 *Förderungen dürfen nur insoweit und in jenem Umfang bewilligt werden, als Mittel im Voranschlag bzw. Nachtragsvoranschlag vorgesehen sind.*
- 6.3 *In Ausnahmefällen kann der Gemeinderat auch die Vergabe von Förderungsmitteln beschließen, durch die Budgetmittel kommender Jahre belastet werden.*
- 6.4 *Nach dem Grund des Förderansuchens kann der Gemeinderat die Zuerkennung von Barförderungen ganz oder teilweise in „Grestner Gutscheinen“ beschließen.*
- 6.5 *Pro Förderbereich und Förderwerber (Pkt 1.1) ist im Kalenderjahr höchstens eine Zuerkennung möglich.*
- 6.5 *Die angefügte Richtwertetabelle (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Förderrichtlinie*

7 - Widerruf der Förderung

Die Förderung ist zu widerrufen, wenn

- a;** *das Ansuchen durch unrichtige Angaben begründet wurde.*
- b;** *die in diesen Richtlinien festgelegten Bestimmungen nicht eingehalten wurden.*
- c;** *der Förderungsbeitrag ist bei Widerruf der Förderung bis zu dem der Zustellung des Widerrufsschreibens folgenden Monatsersten, bei sonstiger Mahnung, zurückzuzahlen.*

8 - Evidenthaltung der Vereine

Die geförderten Werber nach Punkt 1 sind von der Marktgemeinde Gresten, mit Grund und Umfang der Förderung evident zu halten.

9 - Wirksamkeitsbeginn

9.1 *Diese Richtlinien treten nach Beschlussfassung durch den Gemeinderat vom _____ ab _____ in Kraft.*

9.2 *Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Richtlinien anhängige Förderungsansuchen sind unter Anwendung der in diesen Richtlinien enthaltenen Bestimmungen zu behandeln.*

Definitionen:

Subvention – Zuwendung (finanzielle- oder Sachleistung) eines Verwaltungsträgers an natürliche oder juristische Personen ohne marktmäßige Gegenleistung (Beihilfe).

- Leistung ohne Konnex zum Aufgabengebiet des Verwaltungsträgers

Förderung – Zuwendung (finanzielle oder Sachleistung, Gewährleistungen, Bürgschaften oder Beteiligungen) eines Verwaltungsträgers an Empfänger (natürliche oder juristische Personen) außerhalb der Bundes- Landes- oder Gemeindeverwaltung zur Erreichung politischer Zielsetzungen im Rahmen des Aufgabengebietes des Empfängers.

- Leistung mit Konnex zum aufgabengebiet des Verwaltungsträgers.

**Richtwertetabelle zur Förderungs- / Subventionsvergabe
der Marktgemeinde Gresten in den Bereichen**

	Soziales	Kultur	Sport			
Budget aktuell	2000	6000	5000			
Budget Vorschlag ab 2021	7000	7000	7000			
			Teilnahmen	bar	Platzierung	Grestner
Förderungen	in Höhe der Zuerkennung nach den Richtlinien des Landes NÖ, jedoch maximal € 800.-	in Höhe der Zuerkennung nach den Richtlinien des Landes NÖ, jedoch maximal € 800.-	Olympia WM	300.-	1. 2. 3.	500.- 400.- 300.-
			EM	200.-	1. 2. 3.	400.- 300.- 200.-
			Staatsmeisterschaft	100.-	1. 2. 3.	250.- 200.- 100.-
		Förderungen nur wenn Veranstaltung überwiegend zu nichtkommerziellen Zwecken	Landesmeisterschaften		1. 2. 3.	100.- 75.- 50.-
			sonstige nicht näher definierte Ligen und Wettkämpfe / Meetings		1. 2. 3.	nach Vorberatung Ausschuss und Zuerkennung GR
Voraussetzungen	iSd Richtlinie	iSd Richtlinie	Sportförderungen / Subventionen können nur für olympische Sportarten , Anzahl und Art werden vom Internationalen Olympischen Komitee (IOC) festgelegt, und den jeweiligen aktuellen Demonstrationssportarten vergeben werden			
Vorberatung	Fachausschuss	Fachausschuss	Fachausschuss			